

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Stillekzession in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6gespaltene
Zeilenzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 60 Pfg. einchl.
Frachtkosten; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Nr. 71.

Samstag, den 15. Juni 1918

Verlagsnummer
Frankfurt (Main) Dr. 1918

12. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Betrifft die Ausgabe der Brotkarten.

Die Ausgabe der Brotkarten für die nächste Woche erfolgt am Samstag, den 15. d. Mts., vormittags von 8 bis 1 Uhr, in folgender Reihenfolge:

- von 8 bis 9 Uhr die Nummern 1 bis 300,
- von 9 bis 10 Uhr die Nummern 301 bis 600,
- von 10 bis 11 Uhr die Nummern 601 bis 900,
- von 11 bis 12 Uhr die Nummern 901 bis 1200,
- von 12 bis 1 Uhr die Nummern 1201 bis Schluss.

Die vorstehende Reihenfolge wird unbedingt eingehalten und werden Inhaber von Karten, welche nicht an der Reihe sind, geduldet.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß jede unbeschränkte Weiterveräußerung der Brotkarten wie der Zuckerkarten verboten ist und mit schweren Strafen bedroht wird. Haupt- sächlich sind die Zuckerkarten nach Zahlung des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben.

Hochheim a. M., den 13. Juni 1918.

Der Magistrat. H. v. d. Borch.

Betrifft die Ausgabe der Kartoffeln.

Die nächste Ausgabe der Kartoffeln auf Kartoffelkarten erfolgt am Samstag, den 15. d. Mts., vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Schüttel.

Auf den Kopf der Bezugsberechtigten entfallen 7 Pfund Kartoffeln für 7 Tage, das sind 7 Pfund pro Person.

Abgezähltes Geld ist mitzubringen. Nach dieser Zeit werden keine Kartoffeln mehr ausgegeben.

Hochheim a. M., den 13. Juni 1918.

Der Magistrat. H. v. d. Borch.

Bekanntmachung.

Der beherrschte Süßholzwald am Dienstag, den 18. Juni 1. Jg., im Rathaus, Zimmer Nr. 4, in folgender Reihenfolge ausgeben:

- von 8 bis 9 Uhr an die Bewohner mit dem Anfangs-
buchstaben A—B;
- von 9 bis 10 Uhr an die Bewohner mit dem Anfangs-
buchstaben C—D;
- von 10 bis 11 Uhr an die Bewohner mit dem Anfangs-
buchstaben E—F;
- von 11 bis 12 Uhr an die Bewohner mit dem Anfangs-
buchstaben G—H.

Auf den Kopf entfällt ein Viertel von 25 Pf. und ist sofort zu beziehen. Abgezähltes Geld ist mitzubringen.

Der Süßholz wird nur an die Besitzer veräußert, welche sich im Rathaus zum Bezug gemeldet haben; die vorstehende Reihen-
folge wird streng eingehalten und wird nach dieser Zeit Süßholz
nicht mehr veräußert.

Hochheim a. M., den 13. Juni 1918.

Der Magistrat. H. v. d. Borch.

Betrifft die Ausgabe der Fleischkarten.

Die Ausgabe der Fleischkarten auf die Fleischkarte erfolgt am Samstag, den 15. d. Mts., nachmittags von 1 bis 3 Uhr.

Nach Feststellung des Schlachtgewichts wird die Menge, die auf eine Fleischkarte entfällt, durch Anschlag an den Metzger-
karten bekanntgegeben.

Hochheim a. M., den 13. Juni 1918.

Der Magistrat. H. v. d. Borch.

Betrifft den Verkehr mit Heu.

Im Hinblick auf die Bekanntmachung im Hochheimer Stadtan-
zeiger vom 8. Juni 1. Jg. wird hierdurch aufgerufen gemacht, daß
die Heufuhr in den nächsten Tagen beginnen, und daß die Heu-
fuhr von den Heu-Verkaufsläden. Die Heufuhr selbst wird die
Heufuhr zur nächsten Heufuhrzeit, wie im Vorjahr, so auch dies-
mal, von den einzelnen Heuhandlungen zu leisten.

Jede Ausfuhr von Heu aus dem Gemeindegelände ist unterliegt
und sind die Heufuhrzeiten anzuwenden, streng darüber zu wachen.

Hochheim a. M., den 13. Juni 1918.

Der Magistrat. H. v. d. Borch.

Bekanntmachung.

Das preussische Landestribunal hat mitgeteilt, daß nur Ge-
meinden aus Heu und Stroh ohne Weiteres zu Grünfutterzusammen-
stellungen zugelassen werden, also Heu und Stroh allein ange-
kauft, zu Grünfutterzusammenstellungen nicht abzugeben, sondern
das Heu kommen muß.

Zusammenstellungen werden nach § 19 der inzwischen erlassenen
Heufuhrverordnung vom 29. Mai 1918 befristet.

Hochheim a. M., den 13. Juni 1918.

Der Magistrat. H. v. d. Borch.

Kirchen-Verleigerung.

Der Ertrag der Kirchen auf dem Gemeindegelände —
Schindelfeld — an der Straße nach Wader wird am Montag, den
18. Juni 1. Jg., vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich
verleigert.

Hochheim a. M., den 12. Juni 1918.

Der Bürgermeister. H. v. d. Borch.

Bekanntmachung.

Diejenigen Quartiergeber, welche von dem vom 5. bis 13. d. Mts.
für Quartiergeber bestimmten mündlichen Requisitions-Kom-
missionen, Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften in Quartier
enthalten, werden hiermit aufgefordert, ihre Quartiergeber im Rat-
haus, Zimmer Nr. 7, innerhalb 8 Tagen abzugeben.

Hochheim a. M., den 13. Juni 1918.

Der Magistrat. H. v. d. Borch.

Betrifft die Ausgabe der Lebensmittelkarten.

Die polizeiliche Überwachung wird zukünftig nur dann befeh-
ligt, wenn die Lebensmittelkarte der abgabenden Person auf
Zimmer 1 zurückgegeben wird.

Hochheim a. M., den 13. Juni 1918.

Der Magistrat. H. v. d. Borch.

Betrifft Kohlenausgabe.

Die Bezugsnahme auf die Verordnungen über die Brennstoffver-
sorgung wird hiermit angeordnet, daß die zum Inverkehrbringen der
Kohlenkarten die hier eintreffenden Kohlen und Beileits nur auf
die im Rathaus ausgeteilten Kohlenbezugscheine abgegeben werden
dürfen. Die fuhrweise Ausgabe ist vorläufig unterbrochen. Bei
der nächsten Ausgabe haben nur die Bezugscheine Gültigkeit,
welche am 10. Juni 1. Jg. und später ausgestellt sind; alle früher
ausgeteilten Bezugscheine sind ungültig.

Hochheim a. M., den 13. Juni 1918.

Der Magistrat. H. v. d. Borch.

Verordnung über die Brennstoffversorgung.

Auf Grund des § 28 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die
Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landbevölkerung und
des Kleingewerbes vom 30. März 1918 werden hiermit für den
Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Wiesbaden folgende
Grundsätze festgesetzt:

§ 1.
Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind: Steinkohlen,
Anthrazit, Steinkohlenscheite aller Art, Braunkohlen, Torfsteine,
Braunkohlenscheite aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der
geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Koksgras.

§ 2.
Kohlenhändler, sowie Verleger, die Kohlen ohne Vermittlung
des Handels von auswärts beziehen, dürfen Hausbrandkohlen an
Haushaltungen nur gegen Kohlenkarten, an Landbevölkerung und
Kleingewerbe nur gegen Kohlenbezugscheine veräußern. Die Ver-
braucher dürfen Hausbrandkohlen nur annehmen, wenn sie im Be-
sitz einer Kohlenkarte oder eines Kohlenbezugscheines sind.

Die in diesen Ausweisen bezeichneten Mengen dürfen nicht
überschritten werden.

Ausnahmen sind zulässig. Über ihre Bewilligung entscheidet
der Kreisaußenrat.

§ 3.
Die Kohlenkarten und Kohlenbezugscheine werden von dem
Gemeindevorstand ausgeteilt, dem sie vom Kreisaußenrat zur
Verfügung gestellt werden. Sie dürfen nur solchen Bezugsberech-
tigten ausgeteilt werden, die nicht über genügende Vorräte ver-
fügen. Die Bestimmung darüber, welche Menge als genügender
Vorrat anzusehen ist, trifft der Gemeindevorstand.

§ 4.
Die Kohlenkarten laufen auf eine Einheitsmenge. Die Einheit
wird je nach den vorhandenen Mengen bestimmt; sie wird im
Sommer etwa zwei Zentner, im Winter etwa drei Zentner für die
Haushaltung betragen.

§ 5.
Mit Wirkung vom 1. Mai 1918 ab sind die Kohlenhändler, die
Brennstoffe in den Landkreis einführen, verpflichtet, die bei ihnen
lagenden und für die eingehenden Brennstoffe sämtlich zur Ver-
fügung des Kreisaußenrates zu halten, an die von ihm bestimmten
Verleihen oder Stellen zu überlassen und die zur Uebergabe erfor-
derlichen Handlungen vorzunehmen.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Brennstoffe, die nach-
weislich zur Abgabe an solche gewerblichen Verbraucher bestimmt
sind, die der Maßgeblichkeit nach der Bekanntmachung des Kreisau-
ßenrates für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 unterliegen.
(Monatsverbrauch 10 Tonnen und darüber). Sie erstreckt sich fer-
ner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen
und Umschlagplätzen eingebracht und lagern.

§ 6.
Mit Wirkung vom 1. Mai 1918 ab sind ferner Verbraucher,
welche Brennstoffe über die vom Gemeindevorstand für den einzel-
nen Verbraucher festgesetzte Menge hinaus beziehen oder beziehen
wollen, verpflichtet, die den zugekauften Kohlen übersteigende Menge zur Ver-
fügung des Kreisaußenrates zu halten und nach dessen Anweisung
an andere Verbraucher abzugeben.

§ 7.
Die Händler und sonstigen Verleihen sind verpflichtet, alle ein-
laufenden Brennstoffmengen innerhalb 24 Stunden nach dem Ein-
gang dem Kreisaußenrat unmittelbar zu melden. Die Meldung hat
mit den erforderlichen Nachweisen zu erfolgen, die bei der Kohlenverteilung
des Kreisaußenrates in Empfang zu nehmen sind.

§ 8.
Zusammenfassungen gegen obige Vorschriften werden mit Ge-
fangnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Eingabe
der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zusammenfassung
bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Falle der Rückzahlung tritt, soweit es sich um Zusam-
menfassungen gegen Zusammenfassungen handelt, Geldstrafe bis
zu 2000 Mark ein.

§ 9.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab tritt die Verordnung vom 27.
August 1917, betreffend vorläufige Regelung der Brennstoffver-
sorgung, außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 1918.

Rathaus des Kreisaußenrates:
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 11. Juni 1918.

Der Bürgermeister. H. v. d. Borch.

Aufruf

betreffend Mitteilung von Futterfahrgeldern

Zur Erhaltung der Schlachtfähigkeit des Heeres bedarf die
Futtermittelversorgung aller noch verfügbaren Mengen an Heu.
Der Herr Kreisaußenrat hat für die Tonne Heu, welche bis
letzten 15. Juni 1918 zur Veräußerung kommt, den Preis von
600 Mark festgelegt.

Landwirte und Viehzüchter! Jacquet haben Getreide,
Kleien und sonstige Futtermittel, die das Futter auf die kurze
Zeit bis zur neuen Ernte erheblich machen, zur Verfügung des
Viehes zur Verfügung. Darum prüfe ein jeder seinen Bestand

an Futter und gebe schnell jedes entbehrliche Pfund Futter für
das Heer ab.

Wiesbaden, den 8. Juni 1918.

J. R. H. Korn, 3267.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 11. Juni 1918.

Der Bürgermeister. H. v. d. Borch.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung
der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen
und die Verordnungen vom 25. September 1915 (M. B. 24.
S. 607), vom 4. November 1915 (M. B. 24. S. 728), der Verord-
nung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916
(M. B. 24. S. 199) und der Anordnungen der Landesverwaltungs-
behörde vom 19. Januar 1916, betr. Fleischlieferung und Vieh, vom Vieh
(M. B. 24. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel
mit Vieh und Viehwirtschaft (M. B. 24. S. 1) wird den dazu
erlassenen Ausführungsanordnungen wird für den Umfang des Re-
gierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

Der Verkauf von Vieh (Rinder, Kühe, Schafe, Schweine über
25 kg Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Ver-
ordnungen zum Verkauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Ver-
kauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhändler (Land-
wirt, Schlachthofbesitzer, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung
des Erwerbers zu prüfen.

Zum Verkauf berechtigt sind außer dem Viehhandelsverband
nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Verkauf:
Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich über ihre
Person und ihre Berechtigung durch die mit Bild und versiegelter
Ausweis des Viehhandelsverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Verkauf für den eigenen Bedarf:
Landwirte und Schlachthofbesitzer, soweit der Verkauf im ört-
lichen Verkehr ohne Verkauf auf der Viehbahn abweist, der Käufer
sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Ver-
einbarung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimm-
ungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde
gesichert ist. Der Erwerber hat die Berechtigung des Veräußerers
den Viehhändler zu übergeben, welcher sie auszuweisen und auf
Verlangen des Uebernahmungsbeamten vorzulegen hat.

Der verkaufende Viehhändler (Landwirt, Schlachthofbesitzer, Händ-
ler) hat von jedem Verkauf einer Gemeindebehörde oder der
Vollstreckung von dem Kommunalverband bestimmten Stelle über jede
Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die An-
zeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers,
Jahres, Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihre
Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort
des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtkörpern, welches der Kreisaußenrat
des Viehhandelsverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht er-
forderlich, wenn der Viehhändler den Verkauf des Tieres durch Vor-
lage der Quittung des Schlachthofes nachweisen kann.

Die Handlung der Landesverwaltungsbehörde über Vieh, vom
Juni und August vom 27. Dezember 1917, monoch für jede Ein-
nahme von Vieh und Viehwirtschaft aus einem Kommunalver-
band in den anderen, die Genehmigung der Bezirksverwaltungs-
behörde ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erfüllen die zur Ausführung dieser
Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben
oder an Stelle der Anzeige (Ziffer II) von einer Wartung vor
der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewendet es bei den
von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassenen Bestimmungen.

IV.
Zusammenfassungen gegen die vorstehenden Bestimmungen
und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der
Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung
zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preis-
prüfungsstellen und die Verordnungen vom 25. September
1915, vom 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über
die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6
Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Zusammenfassungen gegen die in Frage kommenden Tiere, welche
entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Bestimmung
und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

V.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffent-
lichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

Der Reichsminister des Innern.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. Juni 1918.

Der Vorsitzende:
v. Heimbach.

Ag. Lebrun für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weiskirchen
am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Ag. Lebrunfall
im Jahre 1918:

1. ein Obsterwerbsprüfungsfahrt für Männer und Haus-
wirtschaftlichen in der Zeit vom 29. Juli bis 8. August,
2. ein Obsterwerbsprüfungsfahrt für Frauen in der Zeit vom
18. bis 24. August

abgehalten werden.
Die Fahrten beginnen an den nachstehenden Tagen vor-
mittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch er-
teilt, jedoch die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen
Erwerbsmöglichkeiten einzusehen.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für
Preußen 10 Mark, für Nichtpreußen 15 Mark; für den Lehrgang
zu 2: für Preußen 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vor- und Na-
mens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion
zu richten.

Der Direktor.

